

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 16. Dezember 1980

207. Stück

544. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit

544.

A b k o m m e n

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Volksrepublik China sind

- vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteiles auszubauen,
- unter Berücksichtigung des Handels- und Zahlungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China vom 2. November 1972 *),

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind entschlossen, die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit im Rahmen der in beiden Ländern geltenden Gesetze und Vorschriften zu fördern und die Möglichkeiten, die sich aus der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Entwicklung beider Länder ergeben, in vollem Umfang zu nützen.

Artikel 2

Die Bedingungen, unter denen die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit im Einzelfalle erfolgen soll, werden durch die jeweils beteiligten Organisationen, Unternehmen und Gesellschaften entsprechend den in beiden Staaten geltenden Gesetzen und Vorschriften durch Verträge festgelegt.

Die Vertragsparteien unterstützen die Vereinbarung und Durchführung von Verträgen über

Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit und werden bei der Durchführung von im beiderseitigen Interesse liegenden Vorhaben alle möglichen Erleichterungen schaffen.

Artikel 3

Die Vertragsparteien erkennen die Nützlichkeit einer stärkeren Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen auch am Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit an und werden daher diesbezügliche Bestrebungen unterstützen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden eine Zusammenarbeit insbesondere auf folgenden Gebieten anstreben:

- Maschinenbau und Anlagenbau,
- Rohstoffgewinnung, Bergbau und Hüttenwesen,
- Energieerzeugung,
- Chemische und petrochemische Industrie,
- Elektrotechnik und Elektronik,
- Bauwirtschaft,
- Leichtindustrie,
- Nahrungsmittelindustrie,
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft

sowie auf anderen Gebieten, auf welchen diese von den Vertragsparteien vereinbart werden wird.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und entsprechend den im jeweiligen Land geltenden Gesetzen und Vorschriften insbesondere folgende Formen der Zusammenar-

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 232/1973

beit anstreben und fördern, soweit nicht besondere Vereinbarungen künftighin getroffen werden:

- gemeinsame Planung und Ausführung von wirtschaftlichen Projekten,
- Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen,
- Errichtung von neuen Industrieanlagen sowie Erweiterung und Modernisierung von bereits bestehenden Anlagen,
- gemeinsame Fertigung und gemeinsamer Vertrieb von Waren,
- gegenseitiger Austausch von Dokumentationen, know how, Fachleuten sowie Durchführung von Symposien und Abschluß von Lizenz-Transfervträgen.

Die Vertragsparteien werden entsprechend den Zielsetzungen dieses Abkommens den gegenseitigen Austausch von Fachleuten und Studiengruppen fördern. Die diesbezüglichen Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Entsendungsland getragen werden, soweit keine anderen Vereinbarungen in Verträgen gemäß Artikel 2 getroffen wurden.

Artikel 6

Im Hinblick auf die Bedeutung, die die Finanzierung für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit hat, werden die Vertragsparteien Anstrengungen unternehmen, damit derartige Finanzierungen im Rahmen der in beiden Ländern bestehenden Gesetze und Vorschriften zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden.

Fragen der Finanzierung werden durch Verhandlungen zwischen den Banken beider Länder geregelt werden.

Artikel 7

Lieferungen aus Verträgen, die von den Außenhandelsorganisationen, Unternehmen und Gesellschaften der Vertragsparteien abgeschlossen werden, und diesbezügliche gegenseitige Zahlungen

werden gemäß den zwischen den beiden Staaten bestehenden Vereinbarungen über den gegenseitigen Warenaustausch und entsprechend den Bestimmungen des zwischen den beiden Staaten in Kraft stehenden Zahlungsabkommens durchgeführt werden.

Artikel 8

Zur Durchführung dieses Abkommens setzen die Vertragsparteien eine Gemischte Kommission ein. Sie tritt auf Antrag einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Länder zusammen.

Die Gemischte Kommission kann, falls erforderlich, insbesondere zur Prüfung einzelner Kooperationsbereiche und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Lösung bestehender Probleme Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 9

Dieses Abkommen soll am ersten Tag des dritten Monats in Kraft treten, der auf den Monat folgt, in dem die Unterzeichnung stattfindet, und soll für die Dauer von zehn Jahren gelten. Es verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei sechs Monate vor Ende jeden weiteren Jahres schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

Der Ablauf der Gültigkeit des vorliegenden Abkommens hat keinen Einfluß auf die Rechtsgültigkeit und die Abwicklung von noch vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen zwischen Organisationen, Unternehmen und Gesellschaften beider Länder.

Geschehen zu Wien, am 5. November 1980, in zwei Urschriften in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Staribacher

Für die Regierung der Volksrepublik China:

Li Qiang

中华人民共和国政府和奥地利联邦政府 經濟、工业和技术合作协定

中华人民共和国政府和奥地利联邦政府，本着在平等互利的基础上扩大两国之间的经济、工业和技术合作的愿望，注意到中华人民共和国和奥地利共和国一九七二年十一月二日签订的贸易与支付协定，达成协议如下：

第 一 条

缔约双方决定，在两国现行法律和规章范围内促进两国间的经济、工业和技术合作，充分利用两国经济和技术科学发展产生的可能性。

第 二 条

各项经济、工业和技术合作的条件，将由两国的有关机构、企业 and 公司，按照两国现行法律和规章签订合同确定。

缔约双方支持经济、工业和技术合作项目合同的签订及履行，并将在执行符合双方利益的项目时提供一切可能的方便。

第 三 条

缔约双方认识到中小企业积极参加经济、工业和技术合作项目的益处，并支持与此有关的努力。

第 四 条

缔约双方特别致力于在下述领域的合作：

- 机械制造和设备制造，
- 开采原料、采矿和冶金业，
- 动力生产，
- 化学和石油化学工业，
- 电工和电子，
- 建筑业，
- 轻工业，
- 食品工业，
- 农 业，
- 林 业，
- 缔约双方同意的其他领域。

第 五 条

缔约双方在其可能的范围内，根据各自国家的 现 行 法 律 和 规 章，如将来没有专门的协议，应特别致力于并促进下述合作形式：

- 共同设计和实施经济项目；
- 开采和加工原料；
- 建立新的工业设备和对现有工厂扩建并使之现代化；
- 共同生产和推销商品；
- 互相交换资料、专有技术和互派专家，并举办技术讲座及签订许可证转让合同。

缔约双方应按本协定的宗旨，促进专家与考察组的互访。除双方根据第二条另有协议外，与此有关的旅费及食宿费用，应由派出国负担。

第 六 条

鉴于提供资金对发展经济、工业和技术合作的意义，缔约双方应努力在两国现行法律和规章范围内对这种资金提供尽可能的优惠条件。有关资金提供事宜，通过两国银行协商。

第 七 条

缔约双方从事对外贸易的组织、企业和公司所签合同的交货及与此有关的相互之间的支付，应按两国之间现有的换货协议和现行有效的支付协定规定进行。

第 八 条

为实施本协定，缔约双方同意设立混合委员会，混合委员会在缔约一方倡议下，轮流在两国会晤。

混合委员会在必要时，特别是审查具体合作领域和提出解决存在的问题的建议时，可以成立工作组。

第 九 条

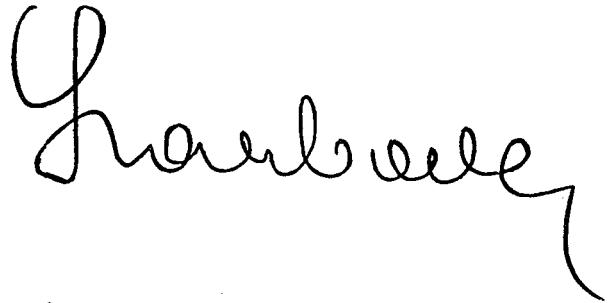
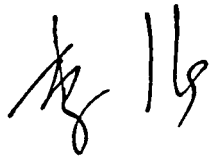
本协定自签字之月后第三个月的第一天起生效，有效期为十年。以后每年如缔约任何一方在期满前六个月不通过外交途径书面提出终止本协定，则本协定自动延长一年。

本协议定的有效期终止不影响两国机构、企业和公司间在此之前所签合同、协议法律上的效力和执行。

本协议定于一九八〇年十一月⁵日在维也纳签订，一式两份，每份都用中文和德文写成，两种文本具有同等效力。

中华人民共和国政府

奥地利联邦政府



Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 9 am 1. Feber 1981 in Kraft.

Kreisky